



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 3 zur Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft (WEO)

Gültig ab 1. Februar 2015

318.701.3 d WEO

01.15

Vorwort

Eine der wichtigsten Änderungen auf den 1. Februar 2015 ist die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs auf die maximale Altersgrenze von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren bei Frauen. Die EO bezweckt eine (teilweise) Kompensation des Verdienstaufschlags für die Zeit, die eine Person im Militär-, Schutz- oder Zivildienst verbringt. Altersrentnerinnen und –rentner sind jedoch in der Regel nicht mehr erwerbstätig und können in der Folge auch keinen Erwerbsausfall erleiden. Das gleiche gilt für Personen, die ihre Altersrente vorbeziehen.

Eine weitere Änderung betrifft die ersatzlose Aufhebung des Ergänzungsblattes 3 zur Anmeldung. Mit dem Formular, welches 1976 nach der 4. EO-Revision eingeführt wurde, sollte den in Ausbildung begriffenen Personen angemessen Rechnung getragen werden. In der heutigen Praxis werden strengere Voraussetzungen an den Nachweis einer möglichen Erwerbsaufnahme gestellt, weshalb nicht mehr nur alleine darauf abgestellt werden kann, ob sich eine in Ausbildung begriffene Person bei der Arbeitslosenversicherung zur Stellenvermittlung gemeldet hat.

Der vorliegende Nachtrag enthält zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Soweit im EOG, in der EOv und der vorliegenden Wegleitung nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften des ATSG, AHVG, der AHVV und der sich darauf stützenden Kreisschreiben und Weisungen auf die Durchführung der EO sinngemäss Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Aufsicht des Bundes, die Schweigepflicht, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen, die Haftung für Schäden, die Auskunftspflicht, die Steuerfreiheit, die Posttaxen, die Fristenberechnung, die Rechtskraft und die Vollstreckung.

Abkürzungen

AGA	Allgemeine Grundausbildung
AHI	AHI-Praxis – Monatsschrift über die AHV, IV, EO und Familienzulagen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FGA	Funktionsbezogene Grundausbildung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
J+S	Jugend und Sport
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit
KSTI	Kreisschreiben über das Taggeld der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
MV	Militärversicherung
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Obligatorische Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VBA	Verbandsausbildung
WL EOReg	Wegleitung zum EO-Register und EO-Datenaustausch

ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
eZIVI	Elektronisches Verwaltungssystem des Zivildienstes

1. Anmeldeverfahren

1.1 Verfahren im Allgemeinen

1.1.1 Abgabe des Anmeldeformulars, der Ergänzungsblätter und der Anmeldung für die Zulage für Betreuungskosten

1.1.1.1 Anmeldung

- 1002 – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbssersatzordnung (318.702);
2/15
1002. – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer/ Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die
1 Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbssersatzordnung (318.705);
2/15
- 1006 Ist das Anmeldeformular verloren gegangen oder ist ein falsches oder unrichtig ausgefülltes Anmeldeformular ausgestellt worden, so stellt die Ausgleichskasse auf Verlangen und unter Vorlage des Dienstbüchleins (bei Militär- und Schutzdienstleistenden), des Ausweises über die Kaderbildung (J+S) oder dem Auszug aus eZIVI (Zivildienstleistende) ein Ersatzformular aus, und zwar
2/15

1.1.1.3 Ergänzungsblätter und Anmeldeformular für die Zulage für Betreuungskosten

- 1016 Die Ergänzungsblätter und das Anmeldeformular zur Geltendmachung der Zulage für Betreuungskosten werden der Dienst leistenden Person vom / von der Rechnungsführer / Rechnungsführerin, den Vollzugsstellen, den Ausgleichskassen oder den Arbeitgebern abgegeben.
2/15
- 1020 aufgehoben
2/15
- 1023 aufgehoben
2/15

1.1.2 Aufgaben des Rechnungsführers / Rechnungsführerin

- 1028 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der Armee
2/15 verwenden hierfür das Anmeldeformular 318.730. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 10 bei Ausbildungsdiensten der Truppe (WK).
 - 11 bei Rekrutenschule
 - 12 bei Gradänderungsdienst
 - 13 bei der Rekrutierung
 - 14 bei Durchdiener-Kadern
- 1030 Die Rechnungsführer / Rechnungsführerin des Zivilschutzes
2/15 verwenden das Anmeldeformular 318.737. Im Feld Code der Dienstleistung ist folgende Codierung zu verwenden:
- 20 für Dienstleistungen Mannschaft (ohne Kommandanten / übrige Kader / Spezialisten / Material- und Anlagewarte);
 - 21 für Dienstleistungen, die als Grundausbildung gelten;
 - 22 für Dienstleistungen Kader (ohne Kommandanten), Spezialisten, Material- und Anlagewarte oder
 - 23 für Dienstleistungen Kommandanten.

1.1.5 Aufgaben der Ausgleichskasse

1050. Die durch die Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen der
1 Armee und des Zivilschutzes, der Vollzugsstelle des Zivil-
2/15 dienstes oder der Kursorganisatoren von J+S ausgestellten
EO-Anmeldeformulare dürfen weder handschriftlich ausgestellt
noch in Abschnitt A, Ziffer 2 von Hand angebrachte Korrekturen
enthalten. Nicht konform ausgestellte Formulare sind zurückzuweisen.
Für das weitere Vorgehen siehe Rz 1006 ff.

2/15 3. Anspruch und Erlöschen

3.1 Grundsatz

- 3001 Der Entschädigungsanspruch kann frühestens ab dem Tag
2/15 entstehen, an dem eine Dienst leistende Person das 18. Altersjahr vollendet hat.
3001. Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt am letzten Tag
1 des Monats, der dem Anspruch auf die Altersrente nach dem
2/15 AHVG vorangeht (Rentenvorbezug nach Art. 40 AHVG oder Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 AHVG).
3001. Verstirbt die Dienst leistende Person während des Dienstes,
2 so erlischt der Entschädigungsanspruch. Für den Todestag
2/15 ist die Entschädigung noch geschuldet.
3001. Anspruch auf Entschädigung haben alle
3
2/15
- 3005 – Teilnehmende (ausgenommen Kursleitung) an eidgenössischen und kantonalen Kaderbildungskurse von J+S im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung sowie in der Schweiz wohnhafte und von einem kantonalen Amt für J+S aufgebotenen Teilnehmer an solchen Kursen im Fürstentum Liechtenstein für jeden ganzen Kurstag;
- 3008 Der Anspruch besteht für jeden Dienstag, für den in der Ar-
2/15 mee und Zivilschutz der Sold und bei Jungschützenleiterkursen der Funktionssold ausgerichtet wird. Im Zivildienst besteht der Anspruch für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss Zivildienstgesetz und bei eidgenössischen und kantonalen Kaderbildung von J+S für jeden ganzen Kurstag.
- 3009 Wenn ein Anmeldeformular verloren gegangen ist und die
2/15 Ausgleichskasse gemäss Rz 1011 ein Ersatzformular auszustellen hat, gelten für den Zivilschutz alle in der Rubrik „Zahl der Dienstage“ des Dienstbüchleins eingetragenen Dienst-

leistungen als solche mit Sold. Die nicht besoldeten Dienstage sind im Dienstbüchlein ausdrücklich als solche bezeichnet. Das gleiche gilt für die Jungschützenleiterkurse.

3009. Bei Armeeangehörigen wird im Dienstbüchlein zwischen den
1 anrechenbaren und den besoldeten Diensttagen unterschieden. Massgebend ist die Spalte mit den „besoldeten Diensttagen“.
2/15
- 3010 Bei Zivildienst entnimmt die Ausgleichskasse die Anzahl der
2/15 anrechenbaren Dienstage dem Auszug aus eZIVI. Bei Unklarheiten wendet sie sich an die Vollzugsstelle für den Zivildienst.
- 3011 Bei J+S ist die Zahl der belegten Kurstage beim zuständigen kantonalen Amt für J+S oder bei J+S Magglingen zu erfragen.
2/15
- 3020 Arbeitgeber haben das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular und gegebenenfalls das Ergänzungsblatt 1 der Ausgleichskasse abzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie sonst üblicherweise die Entschädigungen selbst festsetzen.
2/15

4. Entschädigungsarten und Höhe der Entschädigung

4.1 Grundentschädigung

4.1.1 Grundsatz

Rekrutierungstage

4003 Die Rekrutierung für Angehörige der Armee, Zivilschutz und
2/15 Zivildienst dauert in der Regel bis zu drei Tage (Ausnahme-
fälle 5 Tage). Auf der EO-Anmeldung wird die Rekrutierung
gesondert ausgewiesen (Code 13). Die Rekrutierungstage
sind besoldet und werden an die Ausbildungsdienstleistungs-
pflicht einer Person angerechnet. Für die Rekrutierungstage
besteht ein Anspruch auf Entschädigung gemäss Rz 4006–
4008. Dies gilt jedoch nicht für den Orientierungstag. Dieser
ist nicht besoldet und gibt daher auch keinen Anspruch auf
eine EO-Entschädigung.

Rekruten

4004 Als Rekruten gelten grundsätzlich Angehörige der Armee, die
2/15 eine Rekrutenschule absolvieren und zwar während der
AGA, FGA und VBA. In Bezug auf die Entschädigung gelten
sie auch als Rekruten, wenn sie während der Rekrutenschule
den Sold als Soldat oder Gefreiter erhalten.

4005 Angehörige der Armee, die nach einer verkürzten Rekruten-
2/15 schule (7 Wochen) in die Anwärterschulen für Kader wech-
seln, gelten jedoch nicht mehr als Rekruten. Ab diesem Zeit-
punkt richtet sich der Entschädigungsanspruch nach
Rz 4028f.

4006 Für Rekruten beträgt die tägliche Grundentschädigung
2/15 grundsätzlich 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamt-
entschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#). Dies gilt auch
dann, wenn ein Rekrut unmittelbar vor dem Einrücken ein
Taggeld der IV oder UV bezogen hat, das höher war. Art. 9
EOV findet somit bei Rekruten keine Anwendung.

Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)

- 4009 Durchdiener sind während der Dauer der Grundausbildung
2/15 (AGA / FGA / VBA) den Rekruten gleichgestellt. Durchdiener-
Kader absolvieren eine verkürzte Grundausbildung. Ihr Ent-
schädigungsanspruch richtet sich während dieser Zeit nach
Rz 4006–4008.

Zivilschutzleistende (Schutzdienstleistende)

- 4010 Schutzdienst leistende Personen erhalten während der Dauer
2/15 ihrer Grundausbildung (10-19 Tage) im Zivilschutz die gleiche
Entschädigung wie Rekruten (vgl. Rz 4006–4008).

4.1.2.2 Höhe der Entschädigung beim Normaldienst (an- dere Dienste)

Definition des Normaldienstes (andere Dienste)

- 4015 Als Normaldienst gelten grundsätzlich sämtliche Fortbil-
2/15 dungsdienste der Truppe (FDT), Ausbildungsdienste der For-
mationen (ADF), Schutzdienste nach der Grundausbildung im
Zivilschutz sowie Zivildienstleistungen nach einer der Rekru-
tenschule entsprechender Dienstdauer. Als Normaldienst gel-
ten auch Kaderbildungen von J+S und Jungschützenleiter-
kurse.

Durchdiener (inkl. Durchdiener-Kader)

- 4018 Wird nach der AGA (allenfalls FGA oder VBA) kein Gradän-
2/15 derungsdienst geleistet, so gelten für die restlichen Dienst-
tage die Entschädigungsansätze gemäss Rz 4016–4017.
- 4019 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken
2/15 erwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung
nach absolvierter AGA (allenfalls FGA bzw. VBA) für die rest-
lichen Dienstage 80 Prozent des durchschnittlichen vor-
dienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens

37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtschädigung beträgt dann mit einem Kind mindestens 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern mindestens 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

4020 Für Durchdiener-Kader ohne Kinder, die vor dem Einrücken
2/15 nichterwerbstätig waren, beträgt die tägliche Grundentschädigung nach absolvierter AGA (allenfalls FGA bzw. VBA) und Kaderschule für die restlichen Dienstage 37 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Für Durchdiener-Kader mit Kindern wird die Grundentschädigung um die Kinderzulage erhöht und die Gesamtschädigung beträgt dann mit einem Kind 55 Prozent und mit zwei oder mehr Kindern 62 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung nach [Art. 16a Abs. 1 EOG](#).

Kaderbildung J+S

4023 Personen, die eine Kaderbildung von J+S absolvieren, ha-
2/15 ben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Rz 4016–4017.

4032 Durchdiener-Kader (Code der Dienstleistung 14), die vom
2/15 Durchdiener-Modell ins normale Dienstleistungs-Modell (Code der Dienstleistung 12) wechseln, haben keinen Anspruch auf eine Differenzzahlung zu der Entschädigung, die ihnen zugestanden wäre, wenn sie den Dienst nicht am Stück geleistet hätten.

4.2.1.4 Erlöschen des Anspruchs

4043 Hinsichtlich des Begriffs der Ausbildung gelten die Rz 3358 ff.
2/15 der RWL.

- 4054 – Reisekosten von Dritten, die die Kinder im Haushalt der
2/15 Dienst leistenden Person betreuen. Als Reisekosten gelten Fahrspesen mit dem privaten Motorfahrzeug, Flugkosten und Auslagen für den Gebrauch öffentlicher Verkehrsmittel. Hinsichtlich der Entschädigungsansätze für die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen finden die Bestimmungen der direkten Bundessteuer sinngemäss Anwendung.

5. Bemessung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens

5.1 Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nicht-erwerbstätigen Personen

- 5005 In Ausbildung begriffene Personen sind den Erwerbstätigen
2/15 gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen nach Rz 5001 erfüllen.
- 5006 Haben Personen unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während der Zeit des Dienstes beendet, so wird vermutet, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Als unmittelbar gilt dabei eine Zeitspanne von maximal drei Wochen (BGE 9C_57/2013 Erw. 2.1.1). Diese Vermutung kann hingegen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden. Das ist der Fall, wenn die Ausgleichskasse davon überzeugt ist, die Dienst leistende Person hätte ohne Dienstleistung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen ([BGE 137 V 410](#)).
- 5013 Für Personen, die bis unmittelbar vor dem Einrücken ein
2/15 Taggeld der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung bezogen haben, entspricht der Gesamtbetrag mindestens dem bisherigen Taggeld. Davon ausgenommen sind Personen, die unter Art. 9 EOG fallen.
- 5040 – bei anders entlöhnten Arbeitnehmenden der tatsächlich erzielte Lohn durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu teilen. Ist bei im Akkordlohn entlöhnten Arbeitnehmenden nur ein Mindestlohn oder gar kein Lohn vereinbart, so ist der Lohn, den die Arbeitnehmerinnen oder der

Arbeitnehmer in den ersten vier Wochen seit der Anstellung vermutlich erzielt hätte, durch 28 zu teilen.

- 5046 2/15 Verfügt die Ausgleichskasse aufgrund der eingetroffenen Steuermeldung für das betreffende Jahr nachträglich einen höheren Beitrag, so kann die Dienst leistende Person verlangen, dass die Bemessung der Entschädigung angepasst wird und dass zu wenig entrichtete Entschädigungen nachbezahlt werden. Auf diese Möglichkeit ist sie von der Ausgleichskasse auf geeignete Weise aufmerksam zu machen.
- 6019 2/15 – bei kürzeren Dienstleistungen in der Armee (Einführungskurse, Fortbildungsdienst der Truppe usw.), Dienstleistungen im Zivilschutz, Kaderbildung von J+S sowie Jungschützenleiterkursen, nach Beendigung des Dienstes;

2/15 **6.3.5 Verzugszins**
([Art. 26 Abs. 2 ATSG](#); [Art. 7 ATSV](#))

9.2 Organisatorische Bestimmungen

- 9005 Die Mitwirkung der Rechnungsführer / Rechnungsführerinnen
2/15 der Armee, des Zivilschutzes, von J+S und der Jungschützenleiterkurse sowie der Vollzugsstellen des Zivildienstes an der Durchführung der EO richtet sich nach den entsprechenden Weisungen, nämlich den
- 9006 – Weisungen des BSV an die Rechnungsführer / Rechnungsführerin der Armee und des Zivilschutzes betreffend
2/15 die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (318.702 und 318.737);
- 9008 – Weisungen betreffend die Bescheinigung der Kurstage gemäss Erwerbsersatzordnung bei Kaderbildung von J+S
2/15 (318.703).

Anhang II

Höchstbetrag der Gesamtschädigung und Tagesansätze der einzelnen Entschädigungen

gültig ab 1. Juli 2009

Höchstbetrag der Gesamtschädigung
im Tag ([Art. 16a, Abs. 1 EOG](#)) Fr. 245.–

Davon abgeleitet sind:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag bzw. fester Betrag
	Fr.	Fr.
– Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 EOG)	62.–	196.–
– Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	111.–	196.–
– Durchdiener-Kader (Art. 16 Abs. 2 EOG)	91.–	196.–
– Kinderzulage (Art. 13 EOG)		20.–*
– Betriebszulage (Art. 15 EOG)		67.–
Mindestgarantie:		
– Normaldienst	123.–	
– Durchdiener-Kader	152.–	
– Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1–3 EOG)	172.–	

*Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind Fr. 20.–, (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften).

Anhang IV

Verzeichnis der bei der Anmeldung verwendeten Codes

2/15

Art der Dienstleistung	Code Nummer
<i>Armee:</i>	
– Normaldienst	10
– Dienst als Rekrut	11
– Gradänderungsdienst	12
– Rekrutierung	13
– Durchdiener Kader	14
<i>Zivilschutzdienst:</i>	
– Dienstleistung Mannschaft (ohne Kommandanten / übrige Kader / Spezialisten / Material- und Anlagewarte)	20
– Grundausbildung	21
– Dienstleistungen Kader (ohne Kommandanten), Spezialisten, Material- und Anlagewarte	22
– Dienstleistung Kommandanten	23
<i>Kaderbildung J+S</i>	30
<i>Zivildienst:</i>	
– Normaldienst	40
– Dienst mit Rekrutenansatz	41
<i>Jungschützenleiterkurs</i>	50